

Besondere Bedingung Nr. 1264

Änderung der Gliedertaxe

Ist eine Änderung der Gliedertaxe beantragt, gilt für die betreffende Person - in teilweiser Abänderung des Art. 7 Pkt. 1.3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB - für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgende Bestimmung:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

eines Armes oder einer Hand	100%
der Sehkraft eines Auges	100%
eines Fingers	50%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Diese Änderung der Gliedertaxe gilt nur für die Leistungsart Dauernde Invalidität mit Kapitalleistung gemäß Art. 7 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB.